

Anträge

Inhaltsverzeichnis

B - Beamten- und Besoldungsrecht

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
B 004	Erschwerniszulage für Leichenschau im Rahmen von Todesermittlungen Landesjugendvorstand <i>angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001</i>	3
B 005	Ruhegehaltfähige Erschwerniszulage für Sachbearbeiter*innen Kinderpornografie Kreisgruppe Wolfsburg <i>angenommen</i>	5
B 007	Änderung § 3 (1) EZuLV: Zulage erst ab 5 Stunden Dienst zu ungünstigen Zeiten monatlich Kreisgruppe Helmstedt <i>angenommen in geänderter Fassung : § 4 Abs. 1 NEZuLVO wie folgt geändert wird: Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Grundgehältern oder von Anwärterbezügen erhalten eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten. Der nachfolgende Halbsatz soll gestrichen werden.</i>	6
B 012	Fortzahlung DUZ nach Nachtdienst Bezirksgruppe Osnabrück <i>angenommen in geänderter Fassung : die Zahlung der Zulage „Dienst zu ungünstigen Zeiten“ (DUZ) im Anschluss an einen Nachtdienst im (Wechsel-)schichtdienst (Werktag und Samstag), auch nach 06.00 Uhr weitergezahlt wird.</i>	7
B 013	Anwendung des § 109 Abs. 2 NBG dahingehend, dass alle geleisteten Jahre angerechnet werden Kreisgruppe Helmstedt <i>Annahme als Arbeitsmaterial</i>	8
B 014	Änderung § 109 Abs. 2 NBG: bereits nach 20 Jahren ein Jahr früher in den Ruhestand Bezirksgruppe Göttingen <i>erledigt durch Annahme B 013 als Arbeitsmaterial</i>	9
B 015	Änderung des § 109 Abs. 2 NBG: bereits nach 20 Jahren ein Jahr früher in den Ruhestand und anteilige Anrechnung FA Schupo <i>angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 013</i>	10
B 018	Streichung der Pflicht zu vergütungsfreier Mehrarbeit Kreisgruppe Helmstedt <i>Annahme als Arbeitsmaterial</i>	11

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
B 019	Pauschal 5 Tage Zusatzurlaub für Beamte/innen im Wechselschichtdienst Bezirksgruppe Göttingen <i>angenommen in geänderter Fassung : der § 6 Abs. 1 Niedersächsische Erholungsurlaubsverordnung (NEUrlVO) gestrichen wird und Beamtinnen und Beamte, die im Wechselschichtdienst arbeiten, pauschal 5 zusätzliche Tage mehr Urlaub pro Jahr erhalten.</i>	12
B 020	30 Tage Erholungsurlaub bei Tätigkeit in festen Schichtmodellen Landesfrauengruppe <i>angenommen in geänderter Fassung : Beamte, die in festen Schichtmodellen arbeiten, mindestens 30 Tage Erholungsurlaub erhalten.</i>	13
B 021	Änderung §§ 34 - 36 NBesG – Konkurrenzregel Familienzuschlag Bezirksgruppe Göttingen <i>angenommen</i>	14
B 022	Familienzuschlag (Stufe 1) in vollem Umfang gewähren Landesfrauengruppe <i>angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 021</i>	15
B 026	Erweiterung Beihilfefähigkeit gem. § 20 NBhVO Seniorengruppe <i>Annahme als Arbeitsmaterial</i>	16
B 027	Beachtung der Vorgaben des Nds. OVG (5 LA 368/08) durch Beihilfestellen (Überschreitung Schwellenwert) Landesjugendvorstand <i>Annahme als Arbeitsmaterial</i>	17
B 031	Interner Aufstieg LG 2 EA 2 durch abgeschlossenes Studium Bezirksgruppe Göttingen <i>Annahme als Arbeitsmaterial</i>	18
B 034	Heilfürsorgeanspruch während Pension Landesjugendvorstand <i>nichtbehandelt</i>	19
B 035	Versorgungslücke nach Scheidung Bezirksgruppe ZPD <i>zurückgezogen</i>	20
B 036	Versorgungslücke nach Scheidung Seniorengruppe <i>nichtbehandelt</i>	21

Antrag B 004: Erschwerniszulage für Leichenschau im Rahmen von Todesermittlungen

Laufende Nummer: 24

Antragsteller*in:	Landesjugendvorstand
Status:	angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001
Sachgebiet:	B - Beamten- und Besoldungsrecht
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2 **eine Erschwerniszulage für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte für die Durchführung**
- 3 **einer Leichenschau im Rahmen von Todesermittlungen eingeführt wird.**

Begründung

Jede Polizeiinspektion des Landes Niedersachsen setzt für eine qualifizierte Tatortaufnahme bei schweren Delikten und spurenintensiven Tatorten speziell ausgebildete Beamtinnen und Beamte des KDD oder der Tatortgruppe ein.

Bei den Todesermittlungen am Einsatzort werden die objektiven und subjektiven Tatbefunde erhoben. Um ein Fremdverschulden ausschließen zu können, ist die Durchführung einer polizeilichen Leichenschau ein Hauptbestandteil des objektiven Tatbefunds und somit unerlässlich. Bei der polizeilichen Leichenschau wird der Leichnam komplett entkleidet, vollständig abgetastet und im Detail begutachtet. Zudem erfolgt die Inaugenscheinnahme jeder Körperöffnung des Leichnams. Hierbei werden keine Differenzierungen zwischen gepflegten und ungepflegten Leichen getätigt (mangelnde Hygiene, aber auch Kot-/Urinabgang, Erbrechen von Magen/Darminhalt, Ausfluss diverser Körperflüssigkeiten). Auch bei bereits verwesteten Leichen erfolgt die Durchführung einer Leichenschau, soweit die gegebenen Umstände es hergeben (je nach Verwesungsgrad und Tierbefall). Bei solchen Einsätzen ist die getragene zivile Bekleidung der Beamtinnen und Beamten (private Anschaffung), samt Haut und Haaren, mit dem penetranten Leichenverwesungsgeruch und teilweise mit den o. a. Körperflüssigkeiten kontaminiert. Daher ist hier, auch aus gesundheitlichen Aspekten, besondere Vorsicht geboten.

Die Durchführung einer polizeilichen Leichenschau, insbesondere unter den o. a. Umständen, übersteigt im hohen Maß die alltäglichen Tätigkeiten des Polizeidienstes.

Nach dem RdErl. d. MI. v. 27.07.79. – 22.2 (2) - 03500/8 wird den Polizeibeamtinnen und den Polizeibeamten im Land Niedersachsen eine Pauschalvergütung bei Leichenöffnungen auf Antrag gewährt (Betrag 7,65 Euro). Angeordnete Leichenöffnungen/Obduktionen werden in der Regel durch die/den sachbearbeitende/n Ermittlungsbeamtin/-beamten, in Vertretung für die zuständige Staatsanwaltschaft, begleitet. Hierbei erfolgt in der Regel eine Dokumentation des Obduktionsvorgehens/-ergebnisses. Die oben geschilderten Tätigkeiten, die im Rahmen der Durchführung einer polizeilichen Leichenschau anfallen, sind mit der Teilnahme an einer

Obduktion nicht gleichzusetzen. Die Teilnahme an einer Obduktion erfordert eine besondere Anforderung an die/den sachbearbeitende/n Ermittlungsbeamtin/-beamten, womit die o. a. Pauschalvergütung absolut angebracht ist. Aufgrund der genannten Gegebenheiten, die bei einer polizeilichen Leichenschau anstehen, ist die Maßnahme der Durchführung einer Leichenschau ebenfalls mit hohen, wenn nicht mit höheren Anforderungen verbunden. Trotz alledem wird im Land Niedersachsen hierfür keine Zusatzvergütung gewährt.

Bundesweit betrachtet, erkennen viele Bundesländer, wie NRW, Rheinland-Pfalz, Hessen, Saarland, Berlin und Bremen ihren Polizeibeamten die besondere Belastung der Durchführung einer Leichenschau an und gewähren eine entsprechende Zulage. Im § 17 EZuLV (Erschwerniszulagenverordnung) wird jede/r Bundesbeamtin und -beamten eine Zulage von 11,10 Euro pro Tag für die Tätigkeit mit kontaminierten Personen oder Gegenständen gewährt. Dies ist unabhängig von der Organisationseinheit und dem ausgeübten Tätigkeitsfeld.

Es ist gerechtfertigt und angemessen, wenn die niedersächsische Erschwerniszulagenverordnung an diese Bundesrechtsverordnung angeglichen wird und/oder der o. a. RdErl. mit der Auflistung der Durchführung einer polizeilichen Leichenschau ergänzt wird.

Antrag B 005: Ruhegehaltfähige Erschwerniszulage für Sachbearbeiter*innen Kinderpornografie

Laufende Nummer: 107

Antragsteller*in:	Kreisgruppe Wolfsburg
Status:	angenommen
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	B - Beamten- und Besoldungsrecht
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt,
- 2 dass alle Kolleg*innen, die mit der Sachbearbeitung von Kinderpornografie betraut
- 3 sind, eine ruhegehaltfähige Zahlung nach der Erschwerniszulagenverordnung für ihre
- 4 Tätigkeit erhalten.

Begründung

ggf. mündlich

Antrag B 007: Änderung § 3 (1) EZuLV: Zulage erst ab 5 Stunden Dienst zu ungünstigen Zeiten monatlich

Laufende Nummer: 79

Antragsteller*in:	Kreisgruppe Helmstedt
Status:	angenommen in geänderter Fassung : § 4 Abs. 1 NEZuLVO wie folgt geändert wird: Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Grundgehältern oder von Anwärterbezügen erhalten eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten. Der nachfolgende Halbsatz soll gestrichen werden.
Empfehlung der ABK:	Annahme in geänderter Fassung : § 4 Abs. 1 NEZuLVO wie folgt geändert wird: Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Grundgehältern oder von Anwärterbezügen erhalten eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten. Der nachfolgende Halbsatz soll gestrichen werden.
Sachgebiet:	B - Beamten- und Besoldungsrecht
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2 • **3 (1) EzulV wie folgt geändert wird: Empfänger von Dienstbezügen in**
- 3 **Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern und Empfänger von Anwärterbezügen**
- 4 **erhalten eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten.**
- 5 **Der nachfolgende Halbsatz soll gestrichen werden.**

Begründung

Gem. § 3 (1) EZuLV hat der / die Empfänger/-in von Dienstbezügen erst Anspruch auf Dienst zu ungünstigen Zeiten, wenn sie zu mehr als 5 Stunden Dienst zu ungünstigen Zeiten im Kalendermonat herangezogen werden. Dies ist nicht zeitgemäß. Jede geleistete Stunde unterliegt der Vergütung.

Antrag B 012: Fortzahlung DUZ nach Nachtdienst

Laufende Nummer: 128

Antragsteller*in:	Bezirksgruppe Osnabrück
Status:	angenommen in geänderter Fassung : die Zahlung der Zulage „Dienst zu ungünstigen Zeiten“ (DUZ) im Anschluss an einen Nachtdienst im (Wechsel-)schichtdienst (Werktag und Samstag), auch nach 06.00 Uhr weitergezahlt wird.
Empfehlung der ABK:	Annahme in geänderter Fassung : die Zahlung der Zulage „Dienst zu ungünstigen Zeiten“ (DUZ) im Anschluss an einen Nachtdienst im (Wechsel-)schichtdienst (Werktag und Samstag), auch nach 06.00 Uhr weitergezahlt wird.
Sachgebiet:	B - Beamten- und Besoldungsrecht
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2
- 3 **die Zahlung der Zulage „Dienst zu ungünstigen Zeiten“ (DUZ) bei nicht geplanter,**
- 4 **dienstlich erforderlicher Mehrarbeit im Anschluss an einen Nachtdienst im**
- 5 **(Wechsel-)schichtdienst (Werktag und Samstag), auch nach 06:00 Uhr, weitergezahlt**
- 6 **wird.**

Begründung

Gerade im Wechselschichtdienst kommt es regelmäßig vor, dass Kolleginnen und Kollegen im Anschluss an ihren Nachtdienst Überstunden machen müssen. Dies kann einsatzbedingte Ursachen wie z.B. die Aufrechterhaltung von Absperrungen oder auch die Durchführung von Fahndungen haben. Des Weiteren müssen teilweise unaufschiebbare Sachverhalte noch in das Vorgangsbearbeitungssystem (VBS) eingetragen werden (u.a. Leichensachen).

Der DUZ wird an Werktagen und am Samstag nur bis 06:00 Uhr gezahlt. Die erforderlichen Überstunden werden an diesen Tagen im Anschluss an den sowieso schon körperlich belastenden (Wechselschicht-) Dienst geleistet. Genau in dieser anstrengenden Zeit ist die Fortzahlung des DUZ für die Kolleginnen und Kollegen zwingend notwendig.

Bei dieser Regelung sollten geschlossene Einsätze besonders betrachtet werden.

Antrag B 013: Anwendung des § 109 Abs. 2 NBG dahingehend, dass alle geleisteten Jahre angerechnet werden

Laufende Nummer: 78

Antragsteller*in:	Kreisgruppe Helmstedt
Status:	Annahme als Arbeitsmaterial
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial
Sachgebiet:	B - Beamten- und Besoldungsrecht
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2 **der § 109 (2) NBG dahingehend geändert wird, dass alle tatsächlich geleisteten Jahre**
- 3 **in den Bereichen Wechselschichtdienst, Spezialeinsatzkommando, in einem mobilen**
- 4 **Einsatzkommando, in der Polizeihubschrauberstaffel oder in ähnlich gesundheitlich**
- 5 **belastender Weise im kriminalpolizeilichen Bereich angerechnet werden.**

Begründung

Nach 25 Jahren Tätigkeit in einem oder mehreren der o.a. Bereiche vermindert sich die Altersgrenze um 1 Jahr. Ist ein/e Kolleg/in 24 Jahre in einem der Bereiche tätig, so werden diese nicht angerechnet und „verfallen“. Dies kann nicht richtig sein, da der Dienst geleistet wurde. In anderen Bundesländern werden die geleisteten Jahre umgerechnet, um die Altersgrenze zu mindern.

Antrag B 014: Änderung § 109 Abs. 2 NBG: bereits nach 20 Jahren ein Jahr früher in den Ruhestand

Laufende Nummer: 115

Antragsteller*in:	Bezirksgruppe Göttingen
Status:	erledigt durch Annahme B 013 als Arbeitsmaterial
Empfehlung der ABK:	Erledigt durch Annahme B 013 als Arbeitsmaterial
Sachgebiet:	B - Beamten- und Besoldungsrecht
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

- 1 der Landesvorstand sich dafür einsetzt, dass
- 2 **Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, die im Wechselschichtdienst, im**
- 3 **Spezialeinsatzkommando, in einem Mobilen Einsatzkommando, in der**
- 4 **Polizeihubschrauberstaffel oder in ähnlich gesundheitlich belastender Weise im**
- 5 **kriminalpolizeilichen Ermittlungsbereich tätig gewesen sind, statt wie bisher nach 25**
- 6 **Jahre in diesen Tätigkeiten, künftig nach 20 Jahren in diesen Tätigkeiten, ein Jahr**
- 7 **eher in den Ruhestand eintreten können.**

Begründung

ggf. mündlich

Antrag B 015: Änderung des § 109 Abs. 2 NBG: bereits nach 20 Jahren ein Jahr früher in den Ruhestand und anteilige Anrechnung

Laufende Nummer: 142

Antragsteller*in:	FA Schupo
Status:	angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 013
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 013
Sachgebiet:	B - Beamten- und Besoldungsrecht
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2 **Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, die im Wechselschichtdienst, im**
- 3 **Spezialeinsatzkommando, in einem Mobilen Einsatzkommando, in der**
- 4 **Polizei-Hubschrauberstaffel oder in ähnlich gesundheitlich belastender Weise im**
- 5 **kriminalpolizeilichen Ermittlungsbereich tätig gewesen sind, statt wie bisher nach 25**
- 6 **Jahre in diesen Tätigkeiten, künftig nach 20 Jahren in diesen Tätigkeiten, ein Jahr**
- 7 **eher in den Ruhestand eintreten können. Ebenso einhergehend sollte für jedes Jahr in**
- 8 **diesen Tätigkeiten, über die 20 Jahre hinaus, pro Jahr mindestens ein zusätzlicher**
- 9 **Monat auf das sog. Privilegierungsjahr aufgerechnet werden.**

Begründung

ggf mündlich

Antrag B 018: Streichung der Pflicht zu vergütungsfreier Mehrarbeit

Laufende Nummer: 80

Antragsteller*in:	Kreisgruppe Helmstedt
Status:	Annahme als Arbeitsmaterial
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial
Sachgebiet:	B - Beamten- und Besoldungsrecht
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2 die Pflicht zur Mehrarbeit (sogen. 1/8 Regelung) gem. der nds. Arbeitszeitverordnung
- 3 i.V.m. mit dem NBG gestrichen bzw. aufgehoben wird.

Begründung

Gem. den o.g. Vorschriften sind bis zu 1/8 (entspricht > 5 Stunden in Vollzeit) der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vergütungsfrei. Eine Vergütung kann erst ab mehr als 1/8 der regelmäßigen individuellen Arbeitszeit erfolgen.

Dies ist nicht mehr zeitgemäß und antiquiert.

Arbeitszeit ist Lebenszeit und wenn ich meinem Arbeitgeber mehr Lebenszeit für die Erfüllung meiner dienstlichen Aufgaben entgegenbringe, so kann ich auch eine Gegenleistung, sprich Vergütung jeder geleisteten Stunde, erwarten.

Jede geleistete Arbeitsstunde muss anerkannt werden und somit der Vergütung unterliegen.

Antrag B 019: Pauschal 5 Tage Zusatzurlaub für Beamte/ innen im Wechselschichtdienst

Laufende Nummer: 110

Antragsteller*in:	Bezirksgruppe Göttingen
Status:	angenommen in geänderter Fassung : der § 6 Abs. 1 Niedersächsische Erholungsurlaubsverordnung (NEUrlVO) gestrichen wird und Beamtinnen und Beamte, die im Wechselschichtdienst arbeiten, pauschal 5 zusätzliche Tage mehr Urlaub pro Jahr erhalten.
Empfehlung der ABK:	Annahme in geänderter Fassung : der § 6 Abs. 1 Niedersächsische Erholungsurlaubsverordnung (NEUrlVO) gestrichen wird und Beamtinnen und Beamte, die im Wechselschichtdienst arbeiten, pauschal 5 zusätzliche Tage mehr Urlaub pro Jahr erhalten.
Sachgebiet:	B - Beamten- und Besoldungsrecht
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2 **der § 6 Abs 1 Niedersächsische Erholungsurlaubsverordnung (NEUrlVO) gestrichen wird**
- 3 **und Beamtinnen und Beamte, die im Wechselschichtdienst arbeiten, pauschal 5**
- 4 **zusätzliche Tage mehr Urlaub pro Jahr erhalten.**
- 5 **Alternativ eine Anwendung etablierter, deutlich großzügigerer und damit zeitgemäßerer**
- 6 **Berechnungsgrundlagen für Zusatzurlaub für Wechselschichtdienst, wie sie in anderen**
- 7 **Bundesländern bzw. im Bund angewendet werden.**

Begründung

ggf. mündlich

Antrag B 020: 30 Tage Erholungsurlaub bei Tätigkeit in festen Schichtmodellen

Laufende Nummer: 61

Antragsteller*in:	Landesfrauengruppe
Status:	angenommen in geänderter Fassung : Beamte, die in festen Schichtmodellen arbeiten, mindestens 30 Tage Erholungsurlaub erhalten.
Empfehlung der ABK:	Annahme in geänderter Fassung : Beamte, die in festen Schichtmodellen arbeiten, mindestens 30 Tage Erholungsurlaub erhalten.
Sachgebiet:	B - Beamten- und Besoldungsrecht
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2
- 3 **Beamte und Tarifbeschäftigte, die in festen Schichtmodellen arbeiten, mindestens 30**
- 4 **Tage Erholungsurlaub erhalten.**

Begründung

KuK in festen Schichten werden in aller Regel nur 29 Tage Erholungsurlaub gewährt.

Die Begründung hierfür dürfte sich aus §4 Abs. 2 S. 2 NEurVO ergeben („Endet eine Dienstschicht nicht an einem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, so gilt als Arbeitstag nur der Kalendertag, an dem sie begonnen hat.“)

Da sich aus § 4 Abs 1 ein Urlaubsanspruch von 30 Tagen bei einer „Verteilung der Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche“, KuK in festen Schichten somit durchschnittlich nicht auf 5 Arbeitstage kommen, wird hier eine Kürzung der Urlaubstage vorgenommen. Bei dieser Sichtweise wird jedoch in keinster Weise berücksichtigt, dass beim Schichtdienst auch länger als 8 Stunden am Tag gearbeitet wird – von den besonderen Belastungen des Schichtdienstes einmal abgesehen.

Mehrere Gerichtsurteile hierzu haben diese Regelung bereits als rechtswidrig erkannt, so dass auch in Niedersachsen die Berechnung zu ändern ist.

Antrag B 021: Änderung §§ 34 - 36 NBesG – Konkurrenzregel Familienzuschlag

Laufende Nummer: 177

Antragsteller*in:	Bezirksgruppe Göttingen
Status:	angenommen
Empfehlung der ABK:	B-Antrag Annahme
Sachgebiet:	B - Beamten- und Besoldungsrecht
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2 **der Familienzuschlag auch dann in voller Höhe bezahlt wird, wenn beide Partner im**
- 3 **öffentlichen Dienst sind.**
- 4 **Beiden Partnern soll somit der volle Zuschlag in Höhe der jeweils geltenden Stufe**
- 5 **gewährt werden.**

Begründung

Ggf. mündlich

Antrag B 022: Familienzuschlag (Stufe 1) in vollem Umfang gewähren

Laufende Nummer: 60

Antragsteller*in:	Landesfrauengruppe
Status:	angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 021
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 021
Sachgebiet:	B - Beamten- und Besoldungsrecht
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2
- 3 **der Familienzuschlag (FZ Stufe 1) in vollem Umfang gewährt wird.**

Begründung

- Den Familienzuschlag (FZ Stufe 1) erhält u.a. eine Beamtin / ein Beamter, wenn u.a. ein Kind im Haushalt aufgenommen wird. (Vollzeit)
- Der FZ 1 wird anteilig gekürzt, wenn die Arbeitszeit verringert wird. (Teilzeit)
- Der FZ 1 wird anteilig der Arbeitsleistung gekürzt.

Es gibt in Familien unterschiedliche Gründe, warum eine Person in Teilzeit gehen muss, z. B. im Falle der Kinderbetreuung:

- Es sind keine Verwandten in der Nähe, die das Kind aus dem Kindergarten abholen können,
- bei Alleinerziehenden,
- bei Verwitweten,
- bei langen Fahrzeiten,
- nicht planbare Arbeitszeiten,
- bei Scheidung, ...

Antrag B 026: Erweiterung Beihilfefähigkeit gem. § 20 NBhVO

Laufende Nummer: 55

Antragsteller*in:	Seniorengruppe
Status:	Annahme als Arbeitsmaterial
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial
Sachgebiet:	B - Beamten- und Besoldungsrecht
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2
- 3 **Beihilfefähigkeiten der Aufwendungen für Hilfsmittel gem. § 20 Nds.**
- 4 **Beihilfeverordnung um zur Zeit nicht beihilfefähige erweitert wird, wenn ärztlich**
- 5 **verordnet.**

Begründung

Die Bez.Sen.Gruppe Oldenburg regt an, die bisherige Beihilfeverordnung dahingehend zu ändern, dass auch einige unter „beihilfefähige Aufwendungen der allgemeinen Lebenshaltung“ nicht genannte Mittel, wie z.B. Elektrofahrzeuge (dazu auch Rollator) usw. als beihilfefähige Aufwendungen für Hilfsmittel anerkannt werden.

Diese Gegenstände und einige in der Verordnung als Beispiel aufgeführte Hilfsmittel können schnell zu Gebrauchsmitteln des täglichen Lebens werden.

Antrag B 027: Beachtung der Vorgaben des Nds. OVG (5 LA 368/08) durch Beihilfestellen (Überschreitung Schwellenwert)

Laufende Nummer: 12

Antragsteller*in:	Landesjugendvorstand
Status:	Annahme als Arbeitsmaterial
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial
Sachgebiet:	B - Beamten- und Besoldungsrecht
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2 **die Beihilfestelle die Vorgaben des Urteils 5 LA 368/08 des Nds. OVG konsequent**
- 3 **beachtet.**

Begründung

In dem Urteil heißt es

“Es genügt in der Regel, stichwortartig das Vorliegen von Umständen, die das Überschreiten des Schwellenwertes rechtfertigen können, nachvollziehbar zu machen.”

Nach diesem Beschluss ist das Überschreiten des 2,3-fachen Gebührensatzes (Schwellenwert) auf das bis zu 3,5-fache möglich, wenn eine auch nur stichwortartige Begründung in der Liquidation selbst erfolgt.

Dennoch wird von der Beihilfestelle regelmäßig die Beihilfe derart reduziert, dass nur der 2,3-fache Satz als beihilfefähig anerkannt wird.

Erst auf schriftlichen Widerspruch bzw. Hinweis auf o.g. Beschluss wird der volle Betrag berücksichtigt.

Das führt für unsere Kolleginnen und Kollegen zu unnötigem Verwaltungsaufwand und Postversand und Zeitverzug.

Wird in Unkenntnis des Beschlusses kein Widerspruch eingelegt, entstehen erhebliche finanzielle Nachteile.

Antrag B 031: Interner Aufstieg LG 2 EA 2 durch abgeschlossenes Studium

Laufende Nummer: 112

Antragsteller*in:	Bezirksgruppe Göttingen
Status:	Annahme als Arbeitsmaterial
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial
Sachgebiet:	B - Beamten- und Besoldungsrecht
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

- 1 sich der Landesvorstand sich dafür einsetzt, dass
- 2 **der interne Aufstieg in die LG 2, 2. EA (ehem. h. D.) durch**
- 3 **• einen Hochschulabschluss (Master, Magister, Diplom (univ.), Staatsexamen)**
- 4 **mindestens mit der Note "gut"**
- 5 **• oder ein erstes juristisches Staatsexamen mindestens mit der Note "befriedigend"**
- 6 **• oder ein erstes und zweites juristisches Staatsexamen mit zusammen mindestens 13**
- 7 **Punkten**
- 8 **ermöglicht wird.**

Begründung

Der demographische Wandel ist in vollem Gange und immer mehr Führungskräfte wechseln vom aktiven Polizeidienst in die Pension. Dies betrifft auch den ehemals höheren Dienst. Einige Landespolizeien, wie auch der Bund, stellen bereits Quereinsteiger mit den oben genannten Abschlüssen ein und ermöglichen den internen Aufstieg.

Die niedersächsische Polizei jedoch ermöglicht nur den Quereinstieg mit dem zweiten juristischen Staatsexamen. Der interne Aufstieg ist weder mit dem zweiten juristischen Staatsexamen noch mit der Fachexpertise eines externen Hochschulabschlusses (Master, Magister, Diplom (univ.), Staatsexamen) mindestens mit der Note "gut" möglich.

Dadurch wird der Dienstherr zum unbeliebten Arbeitgeber, sodass einer Person mit entsprechender Expertise nur der Weg zu einer anderen Polizei oder in die Wirtschaft zur Nutzung des eigenen Potenzials offenbleibt.

Antrag B 034: Heilfürsorgeanspruch während Pension

Laufende Nummer: 28

Antragsteller*in:	Landesjugendvorstand
Status:	nichtbehandelt
Empfehlung der ABK:	Nichtbehandlung
Sachgebiet:	B - Beamten- und Besoldungsrecht
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2 **der Anspruch auf Heilfürsorge auch während der Pension weiterhin besteht.**

Begründung

ggf. mündlich

Antrag B 035: Versorgungslücke nach Scheidung

Laufende Nummer: 77

Antragsteller*in:	Bezirksgruppe ZPD
Status:	zurückgezogen
Empfehlung der ABK:	
Sachgebiet:	B - Beamten- und Besoldungsrecht
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2
- 3 **geschiedene Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bei Eintritt in den Ruhestand bis zum**
- 4 **gesetzlichen Renteneintrittsalter keine Versorgungslücke erleiden.**

Begründung

Ggf. mündlich

Antrag B 036: Versorgungslücke nach Scheidung

Laufende Nummer: 54

Antragsteller*in:	Seniorengruppe
Status:	nichtbehandelt
Empfehlung der ABK:	Nichtbehandlung
Sachgebiet:	B - Beamten- und Besoldungsrecht
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2
- 3 **geschiedene Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bei Eintritt in**
- 4 **den Ruhestand bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter keine Versorgungslücke**
- 5 **erleiden.**

Begründung

Die derzeitigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Beamtenversorgungsgesetzes und des Versorgungsausgleichsgesetzes führen dazu, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die nach einer Scheidung aufgrund des Versorgungsausgleichs einen Versorgungsanspruch haben, diesen aber erst mit Eintritt des gesetzlichen Renteneintrittsalters (Regelaltersgrenze) erhalten. Das ist je nach Geburtsjahrgang zwischen dem 65. und 67. Lebensjahr. Durch den Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen des 62. Lebensjahres aufgrund der besonderen Altersgrenze für den Polizeivollzugsdienst entsteht eine Versorgungslücke bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter, da die aus dem Versorgungsausgleich resultierende Rente erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt wird.

Die hier beschriebene Versorgungslücke umfasst also eine Zeitspanne von 3 - 5 Jahren.

Insbesondere Polizeibeamtinnen sind von der finanziellen Auswirkung dieser Versorgungslücke betroffen, da ihre Berufszeiten (Grundlage der Berechnung der Versorgungshöhe) recht häufig von Erziehungszeiten, Beurlaubungen und Teilzeitphasen unterbrochen werden. Entsprechend gering fällt dann die Höhe der Versorgung aus und vergrößert die finanzielle Höhe der Versorgungslücke.

Diese finanziellen Einbußen können existenzbedrohende Auswirkungen haben.

Dem muss durch eine Regelung begegnet werden, die die betroffenen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nicht weiter benachteiligt.